

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

Anlage 2

**Checkliste zur Abfragung der Qualitätskriterien
für die neonatologischen Versorgungsstufen von Früh- und Neugeborenen**

zur Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB V vom 20.09.2005 erschienen im Bundesanzeiger Nr. 205 (S. 15684) am 28.10.2005

Selbsteinstufung:

Die medizinische Einrichtung _____ in _____

erfüllt die Voraussetzungen für die Versorgungsstufe:

- Perinatalzentrum Level 1
- Perinatalzentrum Level 2
- Perinataler Schwerpunkt

Weiter mit entsprechender Checkliste

Die Unterlagen können vor Ort durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen eingesehen werden; stichprobenartige Kontrollen der Richtigkeit der Angaben können durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen ebenfalls erfolgen.

Mit den in diesem Dokument verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind, auch wenn sie nur in einer Form auftreten, gleichwertig beide Geschlechter gemeint.

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

Checkliste für Perinatalzentrum Level 1

1. Ärztliches Personal

1.1 Geburtshilfe

1.1.1 Qualifikation der leitenden Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Schwerpunktbezeichnung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ (ja/nein)
Ärztlicher Leiter				
Stellvertreter/Oberarzt				

Nachweis der Schwerpunktbezeichnung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ ist für mindestens zwei verantwortliche Fachärzte der Abteilung/Klinik ab 01.01.2010 obligat.

1.1.2 Weiterbildungsermächtigung für die Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin (ab 01.01.2010 obligat)

vorhanden

beantragt am:

1.2 Neonatologie

1.2.1 Qualifikation der leitenden Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Schwerpunktbezeichnung „Neonatologie“ (ja/nein)
Ärztlicher Leiter				
Stellvertreter/Oberarzt				

Nachweis der Schwerpunktbezeichnung „Neonatologie“ ist für mindestens zwei verantwortliche Fachärzte ab 01.01.2006 obligat.

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

1.2.2 Für die neonatologische Versorgung steht ein ärztlicher Schichtdienst mit 24-Stunden-Präsenz (kein Bereitschaftsdienst) zur Verfügung. Dieser versorgt den neonatologischen Intensivbereich (Intensivstation und Kreißsaal). Er steht nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten zur Verfügung.

- vorhanden nicht vorhanden

1.2.3 Weiterbildungsbefugnis für die Schwerpunktbezeichnung Neonatologie

- vorhanden beantragt am:

1.3 Begründung, falls die Anforderung gemäß der ärztlichen Besetzung und Weiterbildung im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

2. Pflegerische Versorgung im Intensivtherapiebereich

2.1 Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit **spezieller Fachweiterbildung** im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der Empfehlung der DKG zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege vom 11.05.1998, veröffentlicht in „Das Krankenhaus“ Ausgabe 9/98 (S.537-43) und 10/98 (S.608-17): %

2.2 Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit mehr als 5 Jahren **Berufserfahrung** auf einer neonatologischen/pädiatrischen Intensivstation: %

(Summe aus 2.1 + 2.2 muss ≥ 40 % betragen)

Die Prozentwerte sind auf der Grundlage von Vollzeitkräften zu berechnen.

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

2.3 Leitungslehrgang der Stationsleitung vorhanden gegenwärtig absolviert

2.4 Begründung, falls die Anforderung gemäß der pflegerischen Besetzung und Weiterbildung im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

3. Infrastruktur

3.1 Sectio-OP im Entbindungsbereich vorhanden nicht vorhanden

3.2 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation

im gleichen/verbundenen Gebäude Transport zur Intensivstation mit Kraftfahrzeug notwendig: nein ja
(wenn ja, dann bitte Begründung unter 3.6 angeben)

3.3 Intensivbehandlungsstation für Frühgeborene und Neugeborene im eigenen Haus mit mindestens 6 neonatologischen Intensivtherapieplätzen

vorhanden nicht vorhanden

3.4 Neugeborenennotarzt für unvorhersehbare Situationen

vorhanden nicht vorhanden

3.5 Folgende Dienstleistungen/Konsiliardienste stehen zur Verfügung:

Allgemeine Kinderheilkunde: ja nein

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

- Kinderchirurgie:** ja nein
- Kinderkardiologie:** ja nein
- Neuropädiatrie:** ja nein
- Ophthalmologie:** ja nein
- Mikrobiologie:** ja nein
- Humangenetik:** ja nein
- Labor:** ja nein
- Bildgebende Diagnostik:** ja nein

3.6 Begründung, falls die Anforderung an die Infrastruktur im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

4. Spezielle Qualitätssicherungsverfahren

4.1 Teilnahme der Geburtshilfe an der Perinatalerhebung: ja nein
 (für alle in der Einrichtung entbundenen Neugeborenen)

4.2 Teilnahme der Neonatologie an Neonatalerhebung/Vollständigkeit > 90 %: ja nein
 (ab 01.01.2006 für alle in der Neonatologie aufgenommenen Neugeborenen, ab Zusammenführung von Perinatal- und Neonatalerhebung ab ca. 2007 für alle in der Einrichtung geborenen Neugeborenen)

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

4.3 Teilnahme der Neonatologie an externer Infektions-Surveillance: ja nein

(z. B. NEO-KISS für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht < 1500 g)

4.4 Nachuntersuchungen Bayley II (für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g und einem Geburtsdatum ab 01.01.2006)

(≥ 80 % Teilnahme notwendig oder Nachweis über zeitgerechte Einbestellungen: > 90 % notwendig)

Teilnahme: %

Zeitgerechte Einbestellungen: %

4.5 Regelmäßig (mind. alle 14 Tage) stattfindende Fallkonferenzen im Rahmen des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements:

ja

nein

4.6 Begründung, falls die Anforderung an die Qualitätssicherungsverfahren im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

5. Unterschriften (Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt)

Name:

Unterschrift:

Ärztliche Leitung Geburtshilfe Ärztliche Leitung Neonatologie Pflegedirektion Geschäftsführer/Verwaltungsdirektor

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

Checkliste für Perinatalzentrum Level 2

1. Ärztliches Personal

1.1 Geburtshilfe

1.1.1 Qualifikation der leitenden Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Schwerpunktbezeichnung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ (ja/nein)
Ärztlicher Leiter				

Nachweis der Schwerpunktbezeichnung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ ist für einen verantwortlichen Facharzt der Abteilung/Klinik ab 01.01.2010 obligat.

1.2. Neonatologie

1.2.1 Qualifikation der leitenden Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Schwerpunktbezeichnung „Neonatologie“ (ja/nein)
Ärztlicher Leiter				

Nachweis der Schwerpunktbezeichnung „Neonatologie“ für mindestens einen verantwortlichen Facharzt ab 01.01.2008 obligat.

1.2.2 Für die neonatologische Versorgung steht ein ärztlicher Schichtdienst mit 24-Stunden-Präsenz (Bereitschaftsdienst ist möglich) zur Verfügung. Dieser versorgt den neonatologischen Intensivbereich (Intensivstation und Kreißsaal). Er steht nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten zur Verfügung.

vorhanden

nicht vorhanden

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

1.3 Begründung, falls die Anforderung gemäß der ärztlichen Besetzung und Weiterbildung im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

2. Pflegerische Versorgung im Intensivtherapiebereich

2.1 Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit **spezieller Fachweiterbildung** im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der Empfehlung der DKG zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege vom 11.05.1998, veröffentlicht in „Das Krankenhaus“ Ausgabe 9/98 (S.537-43) und 10/98 (S.608-17): %

2.2 Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit mehr als 5 Jahren **Berufserfahrung** auf einer neonatologischen/pädiatrischen Intensivstation: %
(Summe aus 2.1 + 2.2 muss ≥ 30 % betragen)

Die Prozentwerte sind auf der Grundlage von Vollzeitkräften zu berechnen.

2.3 Leitungslehrgang der Stationsleitung vorhanden gegenwärtig absolviert

2.4 Begründung, falls die Anforderung gemäß der pflegerischen Besetzung und Weiterbildung im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

3. Infrastruktur

3.1 Sectio-OP im Entbindungsbereich vorhanden nicht vorhanden

3.2 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation (ab 01.01.2009 obligat)

im gleichen/verbundenen Gebäude Transport zur Intensivstation mit Krafffahrzeug notwendig: nein ja
(wenn ja, dann bitte Begründung unter 3.5 angeben)

3.3 Intensivbehandlungsstation für Früh- und Neugeborene im eigenen Haus mit mindestens 4 neonatologischen Intensivtherapieplätzen:

vorhanden nicht vorhanden

3.4 Folgende Dienstleistungen/Konsiliardienste stehen zur Verfügung:

Allgemeine Kinderheilkunde:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Kardiologie:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Neuropädiatrie:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
EEG:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Ophthalmologie:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Mikrobiologie:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

- Labor (24 Stunden-Notfall):** ja nein
- Bildgebende Diagnostik:** ja nein

3.5. Begründung, falls die Anforderung an die Infrastruktur im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

4. Spezielle Qualitätssicherungsverfahren

- 4.1 Teilnahme der Geburtshilfe an der Perinatalerhebung:** ja nein
 (für alle in der Einrichtung entbundenen Neugeborenen)
- 4.2 Teilnahme der Neonatologie an Neonatalerhebung:** ja nein
 (ab 01.01.2006 für alle in der Neonatologie aufgenommenen Neugeborenen, ab Zusammenführung von Perinatal- und Neonatalerhebung ab ca. 2007 für alle in der Einrichtung geborenen Neugeborenen)
- 4.3 Teilnahme der Neonatologie an externer Infektions-Surveillance:** ja nein
 (z. B. NEO-KISS für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht < 1500 g)

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

4.4 Nachuntersuchungen Bayley II (für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g und einem Geburtsdatum ab 01.01.2006)
 (≥ 80 % Teilnahme notwendig oder Nachweis über zeitgerechte Einbestellungen > 90 % notwendig)

Teilnahme: %
 Zeitgerechte Einbestellungen: %

4.5 Regelmäßig (mind. alle 14 Tage) stattfindende Fallkonferenzen im Rahmen des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements

ja nein

4.6 Begründung, falls die Anforderung an die Qualitätssicherungsverfahren im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

5. Unterschriften (Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt)

Name:

Unterschrift:

Ärztliche Leitung Geburtshilfe Ärztliche Leitung Neonatologie Pflegedirektion Geschäftsführer/Verwaltungsdirektor

Anlage 2 Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

Checkliste für Perinatalen Schwerpunkt

1. Personelle Voraussetzungen

1.1 Qualifikation des leitenden Arztes:

3 Jahre Erfahrung in Neonatologie vorhanden nicht vorhanden

Gebietsbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin vorhanden nicht vorhanden

1.2 Pädiatrischer Dienstarzt mit 24-Stunden-Präsenz vorhanden nicht vorhanden

2. Infrastruktur

2.1 Geburtsklinik mit angeschlossener Kinderklinik: vorhanden nicht vorhanden

Beatmungsmöglichkeit für Neugeborene und Frühgeborene: vorhanden nicht vorhanden

Echokardiographie verfügbar nicht verfügbar

Allgemeine Sonographie verfügbar nicht verfügbar

EEG: verfügbar nicht verfügbar

Radiologie verfügbar nicht verfügbar

3. Begründung, falls die Anforderung an den perinatalen Schwerpunkt nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

**Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
nach § 91 Abs. 7 SGB V**

zur Anlage 1 der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung
der neonatologischen Versorgung von Früh- und Neugeborenen

nach § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB V

vom 20.12.2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 die Anlage 2 (Checkliste) zur Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der neonatologischen Versorgung von Früh- und Neugeborenen gemäß Anlage beschlossen.

Der Beschluss tritt am 20.12.2005 in Kraft.

Siegburg, den 20.12.2005

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 Abs. 7 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Dr. Polonius